



HVBG

HVBG-Info 27/1997 vom 31.10.1997, S. 2535 - 3536, DOK 143.265/017-BSG

Wesentliche Änderung der Verhältnisse (§ 48 SGB X) - BSG-Urteil vom 12.02.1997 - 9 RVs 5/96

Wesentliche Änderung der Verhältnisse (§ 48 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 12.2.1997 - 9 RVs 5/96 -

Das BSG hat mit Urteil vom 12.2.1997 - 9 RVs 5/96 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse i.S. des § 48 Abs. 1 SGB X liegt auch dann vor, wenn sich die Behörde bei Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung nach veröffentlichten aber fehlerhaften Maßstäben gerichtet hat, die ein einheitliches Verwaltungshandeln sicherstellen sollen (hier: Anhaltspunkte 1983), und sich nachträglich ein Umstand ändert, der nach diesen Maßstäben für die Entscheidung der Verwaltung maßgebend war.

Orientierungssatz:

Der Senat weicht nicht von der Rechtsprechung des 8. Senats des BSG ab (BSG vom 14.2.1973 - 8/7 RU 74/70)* und gibt die Rechtsprechung des früher ebenfalls für das Versorgungsrecht zuständigen 10. Senats (BSG vom 23.5.1969 - 10 RV 273/66) nicht auf. Nach dieser Rechtsprechung liegt im reinen Zeitablauf zwar keine wesentliche Änderung der Verhältnisse. Das gilt aber nicht, wenn die Verwaltung in veröffentlichten Maßstäben - wie den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz - eine zeitlich begrenzte Höherbewertung des GdB vorschreibt und dadurch ihrer Entscheidung objektiv erkennbar den Zeitablauf als tatsächlichen Umstand zugrunde legt.

* vgl. Die BG 1973, S. 449-450